



# Hundefreunde Ebikon und Umgebung

c/o Fred Dätwyler, Haltenrain 6, 6030 Ebikon

Email: [info@hundefreunde-ebikon.ch](mailto:info@hundefreunde-ebikon.ch)

Webseite: [www.hundefreunde-ebikon.ch](http://www.hundefreunde-ebikon.ch)

Hundefreunde-Ebikon, c/o F. Dätwyler, Haltenrain 6, 6030 Ebikon

Gemeinde Ebikon  
Alex Mathis  
Riedmattstrasse 14  
  
6031 Ebikon

Ebikon, Freitag, 1. September 2017

Sehr geehrter Herr Mathis,

besten Dank für die Zusendung des Kurzprotokolls betreffend unser Treffen vom 11.08.2017.

Bereits vor dem, aber auch nach diesem Gespräch haben wir Grundstücke geprüft, die für eine Hundefreilauffläche in Frage kommen. Wir orientieren uns dabei an einem Kriterienkatalog, den wir im Anhang aufführen.

Die von Ihnen genannten Grundstücke erfüllen diese Kriterien nicht und kommen daher für diese Nutzung nicht in Frage.

Wir haben weitere Grundstücke geprüft, die aber ebenfalls entweder die Kriterien nicht erfüllten oder aber entsprechend Bau- und Zonenreglement BZR Ebikon Wohnzonen zugeordnet sind.

Aus unserer Sicht kommen folgende Grundstücke in Frage:

1. Grundstück Nr. 259 in Ebikon (Risch). Dazu einige Bemerkungen:

a. In § 2 der kantonalen Hundeverordnung «Betretverbot» heisst es: «Für hunde-sportliche Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.» Der Gesetzgeber anerkennt, dass es Hundesport gibt. Ist das, was auf einer Hundefreilauffläche geschieht, aus Ihrer Sicht kein Hundesport?

b. Auf dem Grundstück Nr. 259 befindet sich auch ein Kinderspielplatz. Ist dieser der Nutzung «Sport und Kultur» zuzuordnen?

c. Nach Auskunft des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements gilt: Für die Festlegung der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements sind grundsätzlich die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde zuständig. Sind diese festgelegt und vom Regierungsrat rechtskräftig genehmigt, gelten je Zone die massgeblichen BZR-Bestimmungen. In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen also ist jene BZR-Bestimmung heranzuziehen, die genau definiert, was in der Zone zulässig ist. Für die Bewilligung der konkreten Projekte innerhalb dieser Zonen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Grundsätzlich, da im BZR teilweise davon abweichende Regelungen getroffen werden (können). Bewegt sich das Projekt innerhalb dessen, was die

Nutzungsplanung und das BZR zulassen, dann ist das Projekt grundsätzlich zonenkonform und bewilligungsfähig. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des zu bewilligenden Projekts kann gemäss den Bestimmungen des PBG innert Frist Einsprache erhoben werden.

d. Entsprechend einer rechtlichen Einschätzung von Anita Zosso, ehemalige Richterin am Luzerner Kantonsgericht, kann die Gemeinde entsprechend § 37 Planungs- und Baugesetz PGB, der auch für das BZR Ebikon gilt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des BZR bewilligen, insbesondere aus den in Buchstaben a-c genannten, aber auch aus anderen Gründen. Es liegt demnach im Ermessen des Gemeinderates, eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 259 für die Nutzung als Hundefreilauffläche auszuweisen.

2. Grundstück Nr. 179 in Buchrain, davon sind 98 % (ca. 12000 qm) Zone für Sport und Freizeit, Alleineigentum der Gemeinde Ebikon. Darauf befindet sich die Äbiker Hütte, eingezäunt, Parkplätze, Wasser, Strom. Gute Erreichbarkeit zu Fuss, in der Nähe S-Bahnhof Buchrain, Bushaltestelle, zentral im Rontal gelegen, aber abseits von Wohngebiet. Geländestruktur für Hunde geeignet, grosser Baum als Schattenspender.

3. Mangels Zeit kamen wir am 11.08.2017 nicht mehr dazu, das von Ihnen vorgesehene Traktandum «Nutzungs- und Betriebsreglement» zu besprechen. Auch zum ebenfalls vorgesehenen Punkt «Aktivitäten des Vereins «Hundefreunde Ebikon und Umgebung» würden wir uns gerne ausführlicher äussern. Wir bitten Sie daher, uns erneut und zeitnah eine Möglichkeit für ein weiteres Gespräch mit Ihnen zu geben. Besten Dank!

4. Gemäss Abmachung legen wir diesem Schreiben ein Gesuch um eine Ausnahmeregelung für das Risch-Areal (letztes Drittel gegen Luzern) bei. Mit der Bitte um wohlwollendes Prüfen.

Freundliche Grüsse

Fred Dätwyler

Präsident „Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung“

Beilage: Gesuch für eine Ausnahmeregelung

**Anhang:**

## Hundefreilaufzone im Rontal

Die wichtigsten Kriterien wurden bereits am 12.06.2017 Gemeinderat Hans-Peter Bienz per E-Mail im Anhang des überarbeiteten Petitionsentwurfs mitgeteilt sowie Herrn Alex Mathis anlässlich der Sitzung am 11.08.2017 ausgehändigt im Informationsblatt «Was spricht für eine Freilauffläche» (Zusammenfassung einer Abhandlung von Dr. med. vet. Dorothea Döring, Fachtierärztin für Verhaltenskunde, Universität München).

- Lage: nicht auf einem Hanggebiet, da es sowohl körperlich eingeschränkte Hundehalter als auch Hunde gibt, die mit steilem Gelände nicht zurechtkommen. Schwierigkeiten würden sich auch beim Aufstellen von Hundesportgeräten ergeben.
- Wegen möglicher Lärmbelastung (Bellen) nicht unmittelbar neben Wohngebiet. Nicht unmittelbar neben Kindergarten oder Schule angesichts der aktuell angespannten Situation bei Kind-Hund-Begegnungen («Prekäre Vorfälle»)
- Erreichbarkeit: Notwendige Bedingung ist, das Gebiet zu Fuss erreichen zu können, allenfalls ein Teilstück per ÖV oder mit dem Auto, was dann einige Parkplätze in der Nähe erforderlich macht. Nur mit dem Auto erreichbare Gebiete würden unnötigen Mehrverkehr im Rontal erzeugen mit allen seinen negativen Konsequenzen. Es gibt Hundehalter, die auf ein Auto verzichten wollen oder müssen aus unterschiedlichen Gründen. Nicht zuletzt gibt es Hunde, die grundsätzlich nicht mit dem Auto oder mittels ÖV transportierbar sind!
- Beschaffenheit: Der Freilauf sollte für Hunde abwechslungsreich gestaltet sein, Beschattung (Bäume, Sträucher) und Wasserzugang sind unbedingt erforderlich (Trinken, Baden, Säuberung der (Hunde-)Pfoten), Wiese/Naturboden, Möglichkeit zum Aufstellen von Hundesportgeräten (Gerätehaus o.ä.), Bänke, je nach Situation umlaufender Zaun/Hecke.